

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich für Werkleistungen  
Stand 1. Januar 2018**

**I. Vertragsabschluss**

1. Angebote der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich, sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.
2. An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich 30 Kalendertage lang gebunden.
3. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
4. Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

**II. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten für Lieferung ab Sitz der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich.
2. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich kann eine Vorauszahlung in der Höhe von 60% des Auftragswertes und/oder Abschläge nach Baufortschritt verlangen. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, und ist der Kunde nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB 8% über dem Basiszinssatz - zuzüglich Umsatzsteuern zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
4. Werden Abschläge während der Bauzeit berechnet und kommt der Kunde mit einer Abschlagszahlung in Verzug, ist die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
5. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sein denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.

**III. Eigentumsvorbehalt**

1. Ein von der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich im Auftrage des Kunden hergestelltes oder an den Kunden verkauftes Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich s im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus der Lieferung und / oder Ausrüstung dieses Produkts zustehenden Forderungen im Eigentum der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich.
2. Der Kunde darf die von der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich gelieferten Gegenstände vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht ohne die Zustimmung der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich ab - die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich nimmt diese Abtretung an.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Kunde hat den Leistungsgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich auf eigene Kosten umfassend zu versichern und dieses die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich spätestens bei Übergabe des Bootes nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung an die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

**IV. Liefertermin**

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.
2. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des oder nach Rücksprache mit dem Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.
3. Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht bzw. nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich vornimmt. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.

4. Sowohl im Betrieb der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich als auch im Betrieb seiner Vorlieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt, Streiks und / oder Aussperrungen, die der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbindet ihn von der Einhaltung der Lieferfrist und - bis zum Wegfall der höheren Gewalt - von der Erfüllung des Vertrages

5. Einem Fall höherer Gewalt wird gleichgestellt die für die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich und / oder einen seiner Vorlieferanten entstehende Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, soweit diese aus der Sicht der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich unvorhersehbar war, hinsichtlich der Verpflichtungen der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich erheblich ist und von der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl seines Vorlieferanten verschuldet ist. Die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich ist jedoch verpflichtet, den Kunden, soweit es möglich ist, über derartige Behinderungen zu unterrichten.

## **V. Versand**

1. Die Lieferung erfolgt ab Sitz der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich.

2. Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind die Kosten einer auf Verlangen des Kunden durchzuführenden Versendung einschließlich der Kosten für Verpackung und Verladung von dem Kunden zu tragen; die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich braucht den Versand erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises und der vorgenannten Kosten zu veranlassen.

3. Wird die erbrachte Leistung versandt, so geht in jedem Fall mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Sitzes der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich, jede Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterungen auf den Kunden über.

4. Werden von dem Kunden Transportwege, Versand- und / oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so trifft die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich die entsprechenden Bestimmungen nach billigem Ermessen.

5. Die Haftung der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich für leichte Fahrlässigkeit der von ihm im Zusammenhang mit dem Versand vorzunehmenden Handlungen ist ausgeschlossen. Die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich haftet des Weiteren nicht für eine rechtzeitige Ankunft des versandten Gegenstandes.

6. Für den Versand wird eine Transportversicherung seitens der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.

## **VI. Gewährleistung**

1. Ist eine Werkleistung mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden zunächst darauf, dass der Kunde Nachbesserung verlangen kann.

2. Ist ein Kaufgegenstand mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden, der nicht Verbraucher ist, zunächst darauf, dass er Nachbesserung verlangen kann. Lehnt die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich eine Nachbesserung ab, kommt er ihr nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheitert der zweite Nachbesserungsversuch hinsichtlich desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist. Unerheblich ist der Mangel, wenn seine Beseitigung weniger als 10 % des Auftragspreises ausmachen würde oder wenn der sonstige Gebrauch der Leistung durch den Mangel nicht eingeschränkt ist.

3. Im Rahmen der Nachbesserung kann die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich in jedem Fall den Mangel selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich in seinem Betrieb oder an einem von dem Kunden nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort. Erfolgt eine Nachbesserung nicht bei der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich, aber durch Personal der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich, dann hat der Kunde die Fahrtkosten und evtl. Unterkunftskosten zu tragen.

4. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich Eingriffe vorgenommen hat. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.

5. Die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlende Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische und / oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden der Firma zurückzuführen sind.

6. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich den Kunden bei der Erteilung der Anweisung auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat. Die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich haftet nicht für durch den Kunden beigestellte Materialien und Zubehör.

7. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 2 Jahren, bei gebrauchten Produkten innerhalb eines Jahres nach Ablieferung. Für Garantiarbeiten ist das Produkt der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich zur Verfügung zu stellen. Ist es dem Kunden nicht möglich, das Schiff/Produkt zum Sitz der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich zu überführen, trägt der Kunde die Reisekosten des Personals der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich und evtl. Unterkunftskosten.

## **VII. Haftung**

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich oder dessen gesetzlichen Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich.

2. Haftet die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden. Die Haftung der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.

3. Bei Ansprüchen gegen die Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

## **VIII. Erfüllungsort**

1. Ist der Kunde kein Verbraucher oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag der Betriebsitz der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich.

## **IX. Schlussbestimmungen**

1. Alle Streitigkeiten zwischen der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich und einem Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Boots- und Schiffbauer-Verbandes e.V. (DBSV) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. 3. Wenn der Verbraucher keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, ist der Sitz der Firma Schiffs- und Yachtelektrik Martin Heinrich ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung oder die Lücke soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden.